

Berufungsgericht in Patentstreitsachen wurde das Oberste Gericht erst später (vgl. § 59 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. 9. 1950 - GBl. S. 989 — i. Verb, mit der Verordnung über die Errichtung des Patentgerichtes vom 21. 5.1951 - GBl. S. 483). Nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1951 (GBl. S. 1179) wurde beim Obersten Gericht ein Senat für Arbeitsrechtssachen errichtet, der zur Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Arbeitsgerichte zuständig war.

Bis dahin hatten sich die Oberlandesgerichte in den Ländern um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bemüht. Die Auswirkungen ihrer Kassationspraxis blieben jedoch auf die Strafrechtsprechung beschränkt und auch insoweit nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes. Mithin waren divergierende Rechtsauffassungen zwischen den einzelnen Ländern unausbleiblich und in der Praxis auch vorhanden. Deshalb oblag dem Obersten Gericht in seiner Kassations-tätigkeit (die Kassationsgesetze der Länder waren aufgehoben worden) die Verantwortung, im gesamten Staatsgebiet die einheitliche Anwendung der geltenden Gesetze zu gewährleisten. Darüber hinaus hatte es, in seinen erst- und gleichzeitig letztinstanzlichen Verhandlungen und Entscheidungen in überragend bedeutenden Strafsachen, Rechtsprechungsgrundsätze zu entwickeln, die allen Gerichten in der DDR Hilfe und Anleitung gaben, sowie durch seine Strafrechtsprechung zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung beizutragen.

Vom Bestehen der DDR an folgte der Aufbau der Staatsanwaltschaft den Leninschen Prinzipien über die Staatsanwaltschaft. Danach hat die Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen. Diese Funktion verlangt vor allem die Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, zentralistisch aufgebauten, nur dem Zentrum unterstellten Staatsorgan zu entwickeln, das fähig ist, eine für die ganze Republik einheitliche Strafverfolgung und Gesetzesanwendung zu sichern. Das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft war zugleich der erste Schritt zur Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Von nun an hatten die Staatsanwälte der Länder den Anweisungen des Generalstaatsanwaltes der Republik Folge zu leisten. Der Generalstaatsanwalt war berechtigt, jedes bei den Staatsanwaltschaften schwebende Strafverfahren an sich zu ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hielt. Mit dem Kassationsantragsrecht gegen rechtskräftige Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen erhielt allein der Generalstaatsanwalt die Möglichkeit, die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf diejenigen Rechtssachen zu lenken, die für die demokratische Rechtsentwicklung wesentlich waren. Kraft seines Anklagerechts vor dem Obersten Gericht bestimmte der Generalstaatsanwalt der Republik, welche Strafsache entsprechend der jeweiligen Klassenkampfsituation von so überragender Bedeutung war, daß sie vom Obersten Gericht entschieden werden mußte.

Die Oberste Staatsanwaltschaft war keine dem Obersten Gericht angegliederte Anklagebehörde, sondern sie war ein selbständiges Staatsorgan, dessen von der Volkskammer gewählter Leiter nur der höchsten Volksvertretung verantwortlich war. Jedoch waren die Staatsanwaltschaften der Länder organisatorisch nicht der